

Potenziale der Künstlichen Intelligenz für Wirtschaft und Gesellschaft nutzen

Positionspapier zum europäischen AI Act
des Wirtschaftsforums der SPD e.V.

Inhalt

I. Den digitalen Strukturwandel aktiv gestalten	5
II. KI ist ein wesentliches Element und Instrument in einer modernen Datenwirtschaft	6
III. Der AI Act der Kommission bedarf einer intensiven Diskussion mit dem Ziel innovationsorientierter und rechtssicherer Regelungen	7
1. Zielgenaue Regulierung und eine anwendungs- und praxistaugliche Definition von KI gewährleisten	9
2. Überflüssige Regulierung vermeiden – die »General Purpose AI«-Klausel streichen	10
3. Die Anwendungsfälle der Kategorie »High risk« klar definieren und eingrenzen	10
4. Einsatzzweck der KI stärker berücksichtigen	11
5. Verhältnismäßigkeit der Anforderungen wahren	11
6. Auf bestehende Qualitätsmanagement-Systeme zurückgreifen	11
7. Klarere Abgrenzung und Verantwortungszuschreibung für Anbieter von KI-Systemen im B2B-Bereich schaffen	12
8- Bürokratieauswüchse verhindern – keine überbordenden Dokumentations- und Berichtspflichten einführen	12
9. Konsistenz der EU-Digitalgesetzgebung auch im Hinblick auf AI Act sicherstellen – konkurrierende Gesetzgebung muss vermieden werden	13
10. Eine einheitliche Implementierung europaweit regeln und durchsetzen	13
11. Governance und technische Regulierung praxisnah ausgestalten	13
12. Mehr Raum für Reallabore (»regulatory sandboxes«) schaffen	14
IV. Nur Wettbewerbsfähigkeit sichert Gestaltungsmöglichkeiten	15

I. Den digitalen Strukturwandel aktiv gestalten

Die 2020er Jahre werden von der größten Transformation der Industriegesellschaft seit deren Beginn geprägt sein. Das betrifft einerseits die Dekarbonisierung unserer Volkswirtschaft und im gleichen Maße die notwendige Digitalisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Die Digitalisierung entscheidet über die aktuelle und zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft. Sie ist eine Realität und sie muss entschieden gefördert werden, denn sie ist die Voraussetzung dafür, dass Produktivität, Effizienz, neue Geschäftsmodelle, neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifikationen entstehen und so der globale Strukturwandel der Wirtschaft vorangetrieben werden kann.

Damit Deutschland und Europa digital wettbewerbsfähig werden, bedarf es eines Ordnungsrahmens, der vom Wettbewerbsrecht über die Regulierung von Plattformen bis hin zu Datenteilungs- und Datennutzungsfragen praxisnah und innovationsfreundlich ausgestaltet ist. Jegliche Gesetzgebungsvorhaben müssen sich an der Frage messen lassen, ob sie das ausgegebene Ziel sinnvoll erreichen und welche ungewollten Nebeneffekte entstehen könnten.

Grundsätzlich steht europäische Digitalpolitik zu sehr im Modus des »Verhinderns« als des »Befähigens«. Über Negativ-Regulierung werden Anwendungsfälle ex ante verboten oder ex post versucht, »einzufangen«. Eine praxisnahe und innovationsfreundliche Ausgestaltung, die darauf abzielt, zu befähigen, kommt dabei zu kurz. Regulatorik muss sich nach den Grundsätzen des »Ermöglichens« und »Befähigens« ausrichten und nicht im ersten Schritt Verbote definieren und Themen eingrenzen.

Der Auftrag an die Politik ist klar: Harmonisieren, wo immer es geht, eine zentrale Vereinheitlichung schaffen, wo sinnvoll, Fragmentierungen überwinden, klare Rechtssicherheit schaffen, Anreize geben und dadurch Unternehmen befähigen, digitale Technologien einzusetzen und dabei sicherstellen, dass es einen fairen Wettbewerb gibt und individuelle Rechte und Datenhoheit gewährleistet bleiben.

II. KI ist ein wesentliches Element und Instrument in einer modernen Datenwirtschaft

Künstliche Intelligenz wird in der Digitalisierung eine Schlüsselrolle spielen. Daten und die Nutzung von Daten sind Treiber und Innovationsmotor. Die Ökonomie der Zukunft wird von Daten getragen sein, eine Datenwirtschaft wird sich etablieren. Daten an und für sich schaffen aus sich heraus allerdings keinen Mehrwert. Erst die Analyse, die Identifikation von Mustern und Strukturen schaffen die Voraussetzung dafür, Daten gezielt einzusetzen und damit und darüber Konnektivität zu ermöglichen, Produktivität und Effizienzen zu steigern und so Innovationen auf den Weg zu bringen. Wer über die Digitalisierung redet, darf über die KI nicht schweigen.

Künstliche Intelligenz spielt heute bereits eine wesentliche Rolle. Sie wird umfangreich genutzt, wie beispielsweise bei Sprachassistenten, in der Diagnostik, in der Predictive Maintenance und auch in der Steuerung und Wartung von Produktionsanlagen. KI ist für einen bedeutenden Teil der Wertschöpfung verantwortlich, mit stark steigender Tendenz. Eine Studie des Verbands der Internetwirtschaft prognostiziert einen Beitrag von bis zu 150 Milliarden Euro an Umsatzpotenzialen in Deutschland für 2025¹. Auch die Forschungsausgaben weltweit wachsen. Die globalen Investitionen von Unternehmen in KI-Technologien betragen 2021 mehr als 160 Milliarden US-Dollar². Einer Studie der Europäischen Investitionsbank zufolge entfallen aber nur 7 Prozent der weltweiten Ausgaben für KI auf die EU, während China und die USA für insgesamt 80 Prozent der globalen Ausgaben verantwortlich sind³.

Gleichzeitig darf KI nicht idealisiert werden. Sie stellt Wirtschaft und Gesellschaft vor erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf Datensicherheit und Datensouveränität, Persönlichkeits- und Grundrechte sowie Verbraucherschutz, insbesondere aber auf potenzielle militärische Nutzung.

Daher ist es erforderlich, einen Rahmen zu schaffen, um Innovationspotenziale durch Datennutzung und KI zu mobilisieren und gleichzeitig Grundrechte und Datensicherheit nicht zu gefährden. Ein solcher Ordnungsrahmen, der beide Elemente beinhaltet, ist eine große Chance für die Europäische Union, denn so kann es gelingen einen Standard für einen verantwortlichen und vertrauenswürdigen KI-Einsatz zu etablieren. Das muss das Ziel der jeweiligen Rechtsetzung sein.

¹ <https://www.eco.de/kuenstliche-intelligenz-potenzial-und-nachhaltige-veraenderung-der-wirtschaft-in-deutschland/#download>

² <https://ourworldindata.org/grapher/corporate-investment-in-artificial-intelligence?country=Merger%2Facquisition~Private+investment~Minority+stake~Public+offering>

³ https://www.eib.org/attachments/thematic/artificial_intelligence_blockchain_and_the_future_of_europe_report_en.pdf

III. Der AI Act der Kommission bedarf einer intensiven Diskussion mit dem Ziel innovationsorientierter und rechtssicherer Regelungen

Die Europäische Kommission hat im April 2021 einen Vorschlag für eine »Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz« (im Folgenden AI Act bzw. KI-Verordnung) vorgelegt. Damit diskutiert die Europäische Union als erster Akteur weltweit über einen konkreten Regulierungsvorschlag, um einen Rahmen spezifisch für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zu schaffen. Ähnlich wie bei den Themen Datenschutz oder Datenportabilität wagt die EU den ersten Schritt.

Die Gesetzgebung muss jedoch berücksichtigen, dass sich die EU und ihre Unternehmen bei der Nutzung und Entwicklung von KI-Systemen in einem sich verschärfenden globalen Wettbewerb befinden. Wesentliche Treiber für die Nutzung und Entwicklung von KI sind Länder wie die USA und China. Die EU darf den Anschluss an die internationale Entwicklung nicht verpassen. Sie muss in der Lage sein, das technologische Know-how und Kompetenz und die unternehmensgetriebene Entwicklung von KI in Europa sicherzustellen. Es dürfen keine neuen Abhängigkeiten entstehen. Resilienz muss auch auf diesem Gebiet eine zentrale Leitgröße sein. Die Regulierung von KI muss Unternehmen (europäische wie nicht-europäische) befähigen und dazu ermuntern, die Weiterentwicklung und Nutzung von KI in Europa voranzubringen.

Der vorliegende Entwurf baut auf einem jahrelangen Diskussionsprozess auf, insbesondere an die Ergebnisse der High-Level Expert Group on AI der Europäischen Kommission und des White Papers von 2020.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf einen risikobasierten Ansatz vorsieht. Der risikobasierte Ansatz, also die Einteilung eines KI-Produktes in verschiedene Risikokategorien und damit verbunden, in verschiedenen hohe Anforderungen, erlaubt eine differenzierende Beurteilung und kann damit den bürokratischen Aufwand dem Risiko entsprechend anpassen.

Dabei ist sicherzustellen, dass der AI Act im Einklang mit dem New Legislative Framework (NLF) stattfindet und die bereits bestehenden Strukturen und Regelungen integriert werden. Mit dem NLF besteht bereits ein bewährtes System für die Markteinführung von elektrotechnischen Geräten. Durch eine Anknüpfung an das NLF-System kann das Zulassungsverfahren effizient gehalten und Doppelstrukturen vermieden werden.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass KI nicht nur in Produkten enthalten ist, die dem NLF unterliegen. Auch sind KI-Elemente häufig in Software-Lösungen enthalten, etwa bei der Digitalisierung von Arbeitsabläufen. Der Blickwinkel des NLF kann in diesen Fällen nicht eins-zu-eins angewandt werden. Dies zeigt sich etwa bei den Anforderungen zur menschlichen Aufsicht und Kontrolle in Artikel 14. Für Aufsicht etwa über Maschinen mögen diese passend sein, für Software nicht. Darüber hinaus stellen sich in diesem Kontext Fragen zum Schutz des geistigen Eigentums. Diese bleiben bislang unbeantwortet. Es steht zu befürchten, dass die geplanten Maßnahmen dem Ziel »Innovation nicht im Wege stehen zu wollen« diametral entgegenlaufen.

Der Verordnungsentwurf wird an vielen Stellen dem Anspruch einen sicheren Rechtsrahmen für Verbraucher, Staat und Wirtschaft schaffen und Innovation stärken zu wollen, nicht gerecht. Trotz der qualitativen Abstufungen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes schafft die horizontale Regulierung Generalisierungen, die kaum Differenzierung für die unterschiedlichen ökonomischen Anwendungsfälle zulassen. Zudem sind die Regeln häufig unklar formuliert, was umfassende Auslegungsspielräume für die nationalen Aufsichten schafft. Wie bereits bei der DSGVO zu beobachten ist, führt dies eher zu einer weiteren Fragmentierung des Rechts im Binnenmarkt als zu seiner Vereinheitlichung. Ebenso entsteht Rechtsunsicherheit, die Innovation verhindert. Wer befürchten muss, eventuell etwas falsch zu machen, tut im Zweifel lieber nichts. Dies gilt umso mehr, wenn erhebliche Bußgelder im Raum stehen. Das Ziel, einen innovationsfördernden Rechtsrahmen zu schaffen, wird so nicht erreicht.

Auch die Übertragung von B2C-Elementen auf das B2B-Ökosystem ist systematisch und systemisch problematisch und führt in der rechtlichen Ausgestaltung zu Fehlentwicklungen. Zahlreiche Anwendungsfälle von KI-Systemen finden sich in der industriellen Wirtschaft und im Rahmen von intelligenter und vernetzter Produktion. Ein einheitlicher Regulierungsansatz für B2C und B2B schafft Rechtsunklarheit, und verstärkt Überregulierungen, die industriellen Anwendungen schadet. Gerade die Nutzung von KI im Rahmen von B2B-Ökosystemen ist ein wesentlicher Hebel für Produktivitätssteigerung, das Heben von Innovationspotenzialen und der Entwicklung intelligenter Produktionsstrukturen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Ebenso bleibt die immense Bedeutung von Open Source-Anwendungen und -Bibliotheken für Entwicklung und Training von KI-Modellen vollkommen unberücksichtigt. Ohne diese ist aber eine Entwicklung innovativer Lösungen nicht möglich. Open Source-Projekte sind vielfach international, viele davon in den USA angesiedelt. Diese werden die im AI Act angedachten Pflichten nicht einhalten. Will man Europa nicht von der Nutzung dieser wichtigen Ressourcen abschneiden, muss der AI Act entsprechende Antworten finden.

Insgesamt bedarf der Verordnungsentwurf an zahlreichen Stellen einer Klarstellung, genaueren Definition und Eingrenzung. Im Folgenden seien 12 Punkte herausgegriffen:

1. Zielgenaue Regulierung und eine anwendungs- und praxistaugliche Definition von KI gewährleisten:

Die Definition von Künstlicher Intelligenz und deren Einsatz ist im Verordnungsentwurf unscharf, kasuistisch und schafft so Rechts- und Anwendungsunklarheiten, die zu erheblichen Hürden beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz führen können. Die vorgelegte Definition (Art. 3 Satz 1 in Verbindung mit Annex I) würde zum Beispiel auch zahlreiche reguläre Software-Anwendungen umfassen, welche nicht im engeren Sinne als KI betrachtet werden können. Eine zu weit gefasste Definition, welche effektiv zahlreiche reguläre Software-Anwendungen umfasst und technisch wie wissenschaftlich-begründet unhaltbar und unpraktikabel ist, würde zu einer Fehlanreizstruktur führen und negative Wirkungen auf den Einsatz von KI-Systemen haben.

Die Definition von Systemen Künstlicher Intelligenz sollte daher nachgeschärft werden. Eine Definition entlang der Leitlinien der OECD bietet sich hierbei an, da so zugleich eine bessere Anbindung an andere wichtige Akteure (wie den USA und UK) als auch üblichen Industriestandards besteht. Annex I ist dabei, entsprechend des Vorschlags der tschechischen Ratspräsidentschaft, zu streichen.

Zudem ist die Definition von »substantial modifications« (Art. 17 Abs. 1) nicht praxistauglich und anwendungsorientiert. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, welche Modifikationen erforderlich sind, um zu einer Neubewertung potenzieller Risiken zu kommen.

2. Überflüssige Regulierung vermeiden – die »General Purpose AI«-Klausel streichen:

Gleiches gilt für die sogenannte »General Purpose AI«-Klausel. Auch hier ist aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf (des Rats) nicht erkennbar, was in der Praxis eine General Purpose AI genau umfassen soll. Auch das produziert ausschließlich Rechts- und Anwendungsprobleme und kann dazu führen, dass ein KI-Attentismus in spezifischen Bereichen entsteht. Eine General Purpose AI-Klausel würde auch den risikobasierten Ansatz konterkarieren. Von daher sollte dieser Regulierungsansatz aus der Verordnung gestrichen werden. Alternativ schlagen wir vor, General Purpose AI zu definieren und klarzustellen, dass Akteure, die ein General Purpose-System so verändern, dass es zu einem Hochrisikosystem wird, die Verantwortung eines Anbieters im Sinne des AI Acts übernehmen sollten. Der Bereitsteller, der das System für den Einsatz in einer Hochrisikoanwendung modifiziert, ist am besten in der Lage, die mit seinem spezifischen Anwendungsfall, seinen Daten und seiner Anwendung verbundenen Risiken zu ermitteln und wirksame Risikokontrollen zu implementieren. Insbesondere die Verpflichtungen in Artikel 10-15 wären für Bereitsteller von General Purpose KI-Systemen nicht, oder nur mit großen Hürden zu erfüllen.

3. Die Anwendungsfälle der Kategorie »High risk« klar definieren und eingrenzen:

Die Bereiche und Anwendungen, welche unter die Kategorie »High Risk« fallen (Art. 6 in Verbindung mit Annex III), sollten zielgenauer definiert und konkretisiert werden: beispielsweise muss nicht alles, was in kritischer Infrastruktur Anwendung findet, hier pauschal eingeordnet werden. Der Einsatzort einer Technologie allein stellt noch keine hinreichende Begründung für sein Risikopotenzial dar.

Zudem sollte die Klassifizierung »High Risk« im Rahmen des AI Acts in sinnvoller Ergänzung zu anderen Klassifikationssystemen stehen. Beispielsweise sehen andere branchenspezifische Regulierungen wie die Medical Devices Regulation oder die Regulation on in vitro diagnostic medical devices ebenfalls risikobasierte Klassifikationssysteme vor. Was in letzterem richtigerweise nicht als Hochrisiko-Einsatz angesehen wird, muss auch im Rahmen der KI-Verordnung nicht als »High Risk« klassifiziert werden.

Schließlich sollte es auch eine hinreichende Differenzierung geben, ob KI-Systeme »Letztentscheidungen« treffen, oder ob sie lediglich als unterstützendes Element in einer Prozess- und Entscheidungskette zwischengeschaltet sind.

4. Einsatzzweck der KI stärker berücksichtigen:

Um die Risikobewertung eines KI-Systems angemessen zu beurteilen, sollte nicht allein der ‚Einsatzort‘ berücksichtigt werden, beispielsweise, wie oben benannt, in der Kritischen Infrastruktur, oder auch die Technologie als solche, wie biometrische Identifizierung. Stattdessen muss eine sinnvolle und angemessene Risikobewertung eines Technologie-Einsatzes den Einsatzzweck berücksichtigen. Hier muss der Verordnungsentwurf nachgebessert und die Kategorisierung der Risikobewertung um ein qualitatives Merkmal des konkreten Einsatzzweckes erweitert werden.

5. Verhältnismäßigkeit der Anforderungen wahren:

Die Anforderungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens von KI-Systemen und deren späterer Einsatz sollen streng sein und den Vorgaben einer vertrauenswürdigen und sicheren KI genügen. Dabei muss aber die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen gewahrt bleiben. Auch hier müssen rechts- und anwendungstaugliche Vorgaben und Regelungen gefunden werden. So dürfen beispielsweise die Vorgaben bezüglich der Fehlerhaftigkeit von Trainingsdaten (Art. 10) nicht so eng gefasst werden, dass ein Training de facto nicht möglich ist, denn es gibt kaum große Datensätze, die völlig fehlerfrei oder frei von Bias sind. Auf der Output-Seite hingegen sind strenge Vorgaben notwendig und sinnvoll.

6. Auf bestehende Qualitätsmanagement-Systeme zurückgreifen:

Bereits heute existiert eine Reihe von etablierten Qualitätsmanagement-Systemen, die angewendet werden und ihre Zuverlässigkeit bewiesen haben. An diese Systeme sollte wo immer möglich, bei Sicherstellung eines hohen Standards, angeknüpft werden. So können neue und damit verbundene Doppelstrukturen vermieden werden. Das bestehende NLF-System sollte daher soweit wie möglich genutzt und bei der bevorstehenden Rechtssetzung berücksichtigt werden.

Auch andere, nicht dem NLF unterfallende Branchen sind bereits streng reguliert. Dies gilt etwa für den Energiesektor, Telekommunikation, Banken und Versicherungen. Diese sektorspezifische Regulierung gilt es umfassend zu berücksichtigen, um Doppelregulierung oder sich widersprechende Regulierung zu vermeiden.

7. Klarere Abgrenzung und Verantwortungszuschreibung für Anbieter von KI-Systemen im B2B-Bereich schaffen:

Die Definition eines Anbieters bzw. Herstellers bedarf einer klaren und praxistauglichen Regelung. Dabei müssen bestehende Strukturen und Arbeitsteilungen in und zwischen Unternehmen berücksichtigt werden, etwa die Praxis der Wirtschaft, mehrere und unterschiedliche Akteure an der Entwicklung eines KI-Systems zu beteiligen.

Zudem sollte eine klarere Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Hersteller oder Anbieter eines KI-Systems, der sein Produkt an Unternehmen verkauft und diesem Unternehmens-Kunden, der das Produkt am Endverbraucher einsetzt, stattfinden.

8. Bürokratie- und Zertifizierungsauswüchse verhindern – keine überbordenden Dokumentationspflichten und Konformitätsbewertungen durch Dritte einführen:

Die im Rahmen des Verordnungsentwurfs benannten Dokumentations- und Berichtspflichten sind nicht angemessen und stellen in dieser Form einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Zudem muss auch hier vermieden werden, dass es einen Overlap zu bestehenden EU-Gesetzgebungen gibt, welche ebenfalls Dokumentations- und Berichtspflichten mit sich bringen, insb. die DSGVO, NIS-2, eIDAS, DSA, DORA und weitere.

Gleichzeitig sollte der aus dem NLF übernommene Ansatz, dass nur in Ausnahmefällen eine Zertifizierung durch Dritte erforderlich ist (Artikel 43 1 b), beibehalten werden. Hier ist es wichtig, dass eine Konformitätsbewertung durch Dritte ein Produkt oder eine Dienstleistung nicht per se sicherer macht. Viel wichtiger sind in dieser Hinsicht der Inhalt der Konformitätsbewertungsanforderungen und eine wirksame Marktüberwachung, beides Stärken des NLF. Neue Zertifizierungspflichten durch Dritte würden daher einen unnötigen bürokratischen Aufwand darstellen.

9. Konsistenz der EU-Digitalgesetzgebung auch im Hinblick auf AI Act sicherstellen – konkurrierende Gesetzgebung muss vermieden werden:

KI-Systeme bewegen und befinden sich bereits heute nicht in einem rechtsfreien Raum. Die KI-Verordnung muss daher einen regulatorischen Overlap zu anderen Digital- und Datenschutzgesetzgebungen vermeiden. Insbesondere muss ein Abgleich mit den Regelungen im Rahmen der DSGVO stattfinden. Es darf im AI Act und in der DSGVO keine unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten, Rechtsetzungen geben. Nur so lässt sich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herstellen. Eine konkurrierende Gesetzgebung muss unter allen Umständen vermieden werden. Dazu zählen beispielhaft: die Regulierung von algorithmischen Empfehlungssystemen im Digital Services Act oder auch die Bestimmungen zu »Algorithmic Decision Making« in der DSGVO (Art. 22).

10. Eine einheitliche Implementierung europaweit regeln und durchsetzen:

Es muss klar definiert werden, welche nationalen Behörden für den Vollzug zuständig sind (Art. 30). Hier muss eine Zersplitterung der Anwendung in national unterschiedliche Behördenpraktiken vermieden werden. Die Fehler aus der DSGVO dürfen sich beim AI Act nicht wiederholen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass es in der Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen des AI Acts ein einheitliches Vorgehen in allen Mitgliedstaaten erfolgt. Das ist ein wichtiger Schritt für einen notwendigen digitalen Binnenmarkt.

11. Governance und technische Regulierung praxisnah ausgestalten:

Im AI Act wird die Einrichtung eines AI Boards auf europäischer Ebene vorgeschlagen (Art. 56). Dessen Aufgaben müssen klar definiert und dabei sichergestellt werden, dass wirtschaftliche und praktische Expertise eingebunden wird. Mit und über das AI Board sollte ein kontinuierlicher Monitoring-Prozess des AI Acts etabliert werden, um daraus Anpassungen und praxistaugliche Regelungen und Vorgehensweisen immer wieder zu überprüfen und einzuleiten.

Zudem sollte vermieden werden, dass es einen Überhang an technischer Folgeregulierung durch delegierte Rechtsetzung erfolgt, ohne dass dabei im Prozess des Komitologie-Verfahrens wirtschaftliche Expertise und praktische Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden.

Aber auch der AI Act selbst sollte seine Anforderung an die Pflichten der Anbieter und Nutzer praxisnah ausgestalten. Viele Anforderungen würden zu überbordender Bürokratie und damit immensen Verzögerungen bei der Entwicklung führen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Entwicklungsdokumentation in Annex IV Nummer 2. Einige andere – wie Vollständigkeit und Fehlerfreiheit von Datensätzen – sind technisch schlicht nicht darstellbar. Zudem würden die umfangreichen Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten zu einem immensen Bedarf an Speicherkapazitäten – und damit Verbrauch seltener Erden – sowie zu einem immensen Stromverbrauch für den Betrieb der erforderlichen Server führen. Hier sollten pragmatische, nachhaltige und energiesparende Lösungen gefunden werden. Vorbild könnten etwa die Blackboxes in Flugzeugen sein, deren Aufzeichnungen auch in engen Zeitabständen überschrieben werden, ohne dass es zu Nachteilen für den angestrebten Dokumentationszweck führt.

Angesichts der rasch voranschreitenden technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz sollte die Verordnung nach ihrem Inkrafttreten fortlaufend evaluiert werden. Bislang hat die EU-Kommission die erste Überprüfung erst nach drei Jahren vorgesehen. Dieser Zeitraum ist allerdings viel zu lang und sollte auf ein Jahr reduziert werden, damit die EU nicht den Anschluss im internationalen Wettbewerb verliert.

12. Mehr Raum für Reallabore (»regulatory sandboxes«) schaffen:

KMUs, Start-Ups und innovative Projekte müssen Freiraum zum Ausprobieren und Ausgestalten bekommen. Hier bedarf es Klarheit und Rechtssicherheit in der Ausgestaltung von Reallaboren (»regulatory sandboxes«). Die für die Einrichtung dieser Reallabore notwendigen Durchführungsrechtsakte (Art. 53 Abs. 6) müssen zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen, sie müssen die notwendigen Gestaltungsspielräume belassen und sie sollten in enger Konsultation mit den Praxisvertretern geschehen.

Reallabore in Form von spezifischen Testumgebungen eröffnen regulatorische Freiräume zur Erprobung und Evaluierung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen unter realen Bedingungen. Damit werden Innovation und Wettbewerb gefördert. Gleichzeitig dürfen solche eng begrenzten Freiräume im Umkehrschluss nicht eine grundsätzliche Verschärfung des allgemeinen Rechts- und Regulierungsrahmen begründen.

IV. Nur Wettbewerbsfähigkeit sichert Gestaltungsmöglichkeiten

Eine einheitliche europäische Gesetzgebung zur Anwendung und Nutzung von KI ist richtig und notwendig. Ein solcher Rechtsrahmen bedarf einer ausgewogenen Balance. Innovationen müssen möglich sein, die Praktikabilität der Regelungen muss sichergestellt und gleichzeitig notwendige Sicherheitsanforderungen definiert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die getroffenen Regelungen praxisorientiert und anwendungstauglich sind und Rechtsklarheit und Anwendungsklarheit ermöglichen. Das ist in dem bisherigen Verordnungsentwurf noch nicht hinreichend erfüllt. Von daher bedarf es nun einer intensiven Debatte, wie dies im weiteren Verfahren sicherzustellen ist. Das ist deswegen erforderlich, damit Investitionen in Forschung, Entwicklung, Anwendung und Nutzung von KI nicht blockiert werden oder gar das Abwandern und die Verlagerung von Forschungsaktivitäten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt. KI muss ein Teil einer europäischen Resilienz- und Souveränitätsstrategie sein.

Im globalen technologischen Wettbewerb kann es der Europäische Union gelingen, Standards für diese Technologie zu setzen und gemäß des europäischen Wertekansons zu etablieren. Nur wer technologisch wettbewerbsfähig ist und bleibt, ist dazu in der Lage.

Impressum

Herausgeber **Wirtschaftsforum der SPD e.V.**
vertreten durch das geschäftsführende Präsidium
Prof. Dr. Ines Zenke (Präsidentin)
Heiko Kretschmer (Schatzmeister)
Prof. Dr. Susanne Knorre (Vizepräsidentin)
Matthias Machnig (Vizepräsident)
Philipp Schlüter (Vizepräsident)
Michael Wiener (Vizepräsident)

V.i.S.d.P. Dr. Frank Wilhelmy, Geschäftsführer

Registereintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 33920. Das Wirtschaftsforum der SPD e.V. ist registrierter Interessenvertreter zur Registernummer: R000328 des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Anschrift Dorotheenstraße 35
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 400 40 660

Fax +49 (0)30 400 40 666

E-Mail mail@spd-wirtschaftsforum.de

Internet spd-wirtschaftsforum.de

Gestaltung und Satz Anette Gilke, Hannover

September 2022

www.spd-wirtschaftsforum.de